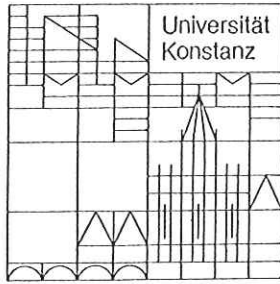


ORIGINAL



**Vereinbarung zwischen der  
Universität Konstanz  
und der  
State University of New York  
at Stony Brook**

In Anerkennung ihrer gemeinsamen Interessen kommen die State University of New York at Stony Brook und die Universität Konstanz überein, die kulturellen Bindungen zwischen ihren beiden Ländern durch die Aufnahme wechselseitiger Beziehungen zur Förderung von wissenschaftlichem Austausch und wissenschaftlicher Zusammenarbeit zu stärken. Daher vereinbaren die State University of New York at Stony Brook, im folgenden SUSB genannt, und die Universität Konstanz, im folgenden UK genannt, ein Austauschprogramm einzurichten, welches nach Maßgabe dieser Vereinbarung Mitgliedern des Lehrkörpers die Beteiligung an Forschung und Lehre und Studierenden die Teilnahme an Studienprogrammen ermöglicht.

1.

Die Verwirklichung dieser Ziele kann sich auf die folgenden Arten der Zusammenarbeit beziehen:

1. Gemeinsame und kooperative Studienprogramme und/oder Forschungsprogramme in den Bereichen der Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften.
2. Die Entwicklung gemeinsamer Forschungsprogramme durch Wissenschaftler der beiden Hochschulen.
3. Den Austausch von Studierenden zur Teilnahme an Studienprogrammen in den oben genannten Bereichen.
4. Den Austausch von Wissenschaftlern zur Durchführung von Forschung und wissenschaftlicher Arbeit.
5. Den wechselseitigen Austausch von wissenschaftlichen Publikationen.
6. Diskussionen über wissenschaftliche und bildungspolitische Entwicklungen.

2.

Jedes Jahr kann eine bestimmte Zahl von Wissenschaftlern der einen Universität als Gastwissenschaftler mit entsprechendem Status für einen Zeitraum bis zu einem Jahr an die andere Universität eingeladen werden. Die finanziellen Bedingungen des Gastaufenthaltes, wie Unterbringung und Gehalt, werden für jeden Einzelfall ausgehandelt und bedürfen der Zustimmung beider Institutionen. Die Zahl der Gastwissenschaftler und die Dauer des Gastaufenthaltes können entsprechend den finanziellen Rahmenbedingungen sowie den Bedürfnissen der gastgebenden Institution und mit Zustimmung der entsendenden Institution erhöht werden.

3.

SUSB wird fortgeschrittenen Studierenden der UK Möglichkeiten eröffnen, einen akademischen Grad zu erwerben oder Forschungsarbeiten durchzuführen. Bewerber der UK für Studienprogramme auf graduate Niveau können sich auch um graduate assistantships an der SUSB bewerben. Die UK wird fortgeschrittenen Studierenden der SUSB in geeigneter Weise vergleichbare Möglichkeiten eröffnen.

4.

Studierende der einen Universität können im Rahmen eines maximal einjährigen Studienaufenthaltes an regulären Lehrveranstaltungen und Programmen der anderen Universität teilnehmen. Die Gesamtzahl der Austauschstudenten der beiden Hochschulen wird jährlich vereinbart.

5.

Die Vorschlagsliste der Studierenden und Gastwissenschaftler jeder Institution soll einen Lebenslauf und eine Beschreibung des angestrebten Studien- bzw. Forschungsprogrammes im Gastland enthalten.

6.

Der Präsident bzw. der Rektor der jeweiligen Institution wird für das Austauschprogramm Stony Brook-Konstanz jeweils einen Direktor für die Koordination und Abwicklung des Programms bestimmen. Der jeweilige Direktor hat die Aufgabe, den jeweils anderen Direktor über den akademischen Werdegang, abgelegte Prüfungen und Interessen der vorgeschlagenen Teilnehmer am Austausch zu informieren.

Vorschläge für den Austausch eines jeden Jahres werden im vorangehenden Frühling des Jahres vorbereitet und geprüft. Die Institutionen werden über die jeweiligen Programmdirektoren Informationen über die Möglichkeiten und spezifischen Wünsche für den fraglichen Zeitraum austauschen und die zur Verfügung stehenden Mittel in Form von Stipendien zur Förderung von Studierenden und Wissenschaftlern an der jeweiligen Hochschule darlegen.

8.

Um die Ziele des Kooperationsprogrammes zu erfüllen, werden beide Institutionen sich aktiv um Fördermittel von staatlicher und privater Seite bemühen.

9.

Als Grundlage für den Austausch wird die SUSB die studentischen Teilnehmer von Studiengebühren und ähnlichen Gebühren befreien. Die UK erhebt zur Zeit keine Studiengebühren; sollten diese eingeführt werden, wird sie Studierende der SUSB davon befreien. Alle anderen Kosten einschließlich Sozialgebühren, Unterkunft und Verpflegung sowie Reisekosten werden von den Teilnehmern an dem Austauschprogramm selbst getragen, soweit die entsendende Institution dies nicht anderweitig festlegt.

10.

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung für einen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft. Die Vereinbarung kann mit gegenseitigem Einverständnis der beiden Partneruniversitäten verlängert werden.

11.

Die vorliegende Vereinbarung kann in gegenseitigem Einverständnis modifiziert werden. Jede Institution behält sich das Recht vor, die vorliegende Vereinbarung mit neunmonatiger Frist zu kündigen.

12.

Die vorliegende Vereinbarung kann in gegenseitigem Einvernehmen durch weitere Ausführungsbestimmungen über die Modalitäten des Austauschprogrammes ergänzt werden.

13.

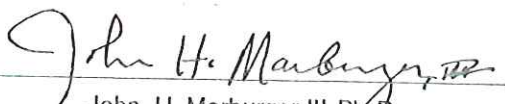
Um die freundschaftlichen Beziehungen und das Kennenlernen der beiden Institutionen zu fördern, wird die Entwicklung eines Austausches von kulturellen Gruppen in den Bereichen von Theater, Tanz und Musik ermutigt. Ebenso werden Einladungen des Präsidenten bzw. Rektors und von Mitgliedern der Hochschulleitungen nach gegenseitiger Absprache vorgesehen.

14.

SUSB wird Teilnehmern der UK am Austauschprogramm Möglichkeiten erleichtern, ein Programm an anderen SUNY-Einrichtungen zu verfolgen, wenn dies angemessen erscheint.

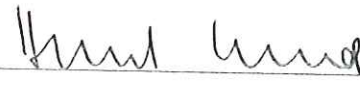
15.

Die Absprachen im Rahmen dieser Vereinbarung unterliegen der Bestätigung des Kanzlers der State University of New York entsprechend seiner Vollmacht im Rahmen der Statuten des Staates New York.



John H. Marburger III, Ph.D.  
President

State University of New York at Stony Brook



Professor Dr. Horst Sund  
Rektor  
Universität Konstanz

Nov 22, 1991

Datum

25. X. 1991

Datum